

## Pressemitteilung:

### Unzureichende Regelungen zur Einführung von Distanzunterricht

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die unterzeichnenden Verbände haben sich nach gemeinschaftlicher Beratung darüber verständigt, im Hinblick auf die sich nunmehr abzeichnende Verabschiedung der Verordnung zur befristeten Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung folgende Erklärung abzugeben:

Durch die mit einer irreführenden Bezeichnung vorgeschlagene Verordnung versucht die Landesregierung, einen rechtlichen Rahmen für den Distanzunterricht, befristet für das laufende Schuljahr, zu gewährleisten. Die unterzeichnenden Elternverbände verkennen nicht, dass es verbindliche, sinnvolle und rechtlich klare Vorgaben in Form einer Verordnung oder eines Gesetzes bedarf, um den Distanzunterricht — gerade im Hinblick auf die Pandemielage — gestalten zu können.

Die vorgeschlagene Regelung verfehlt jedoch unseres Erachtens auf vielen verschiedenen Ebenen die Befriedungs- und Klarstellungsfunktion, die eine derartige Regelung haben sollte:

#### 1. Klare Definition und Vorgaben als Voraussetzung für den Distanzunterricht?

Mit einer sehr schwammigen Formulierung, wann Distanzunterricht einzurichten ist, enthält die Verordnung weder qualitative Definitionen von Distanzunterricht, noch stellt sie minimale Anforderungen an den Unterricht. Die einzige greifbare Bezeichnung ist, dass der Unterricht gleichwertig mit dem Präsenzunterricht sei. Es reicht nicht, die Stundenverpflichtung zu erfüllen. Es muss tatsächlich werthaltiger Unterricht stattfinden.



## **2. Mangelhafte Elternbeteiligung bei der Einrichtung des Distanzunterrichts**

Die Vorgaben zur Einrichtung lassen erkennen, dass die Landesregierung von einer Beteiligung von Eltern im Sinne der Mitwirkung bei der Einrichtung von Distanzunterricht nichts hält. Das SchulG schreibt vor, dass im Rahmen einer Schulkonferenz, in der Lehrer\*innen, Eltern und schulspezifisch Schüler\*innen demokratisch gewählt sind, Entscheidungen im Rahmen von Qualitätssicherung und Schulprogramm, welches auch das pädagogische Konzept umfasst, treffen. Durch die Vorlage werden diese Rechte ausgeschaltet.

## **3. Unklare Vorgaben für die Umsetzung**

Für die räumliche und sächliche Ausstattung hat die Verordnung keine wahren Lösungsansätze. Dort, wo die nicht definierten Voraussetzungen vorliegen (s.u.), soll der Distanzunterricht digital erteilt werden. Unklar bleibt dadurch, bei wem diese Voraussetzungen erfüllt sind? Dabei stellen wir insbesondere die Frage nach technischer Ausstattung auf allen Seiten, pädagogischen Konzepten und der Kenntnis der Lehrer\*innen der Systeme (Fortbildung). Ein wesentlicher Aspekt von Schule, nämlich der Lebensraum Schule mit einem Gemeinschaftserlebnis der Schüler\*innen muss auch für die ausschließlich im Distanzunterricht beschulten Schüler\*innen gewährleistet werden. Es darf auch nicht allein den einzelnen Schulen überlassen bleiben, Schüler\*innen außerhalb der elterlichen Wohnung Räume und, wenn nötig, Aufsicht zur Verfügung zu stellen. Dafür müssen das Land und die Schulträger konkrete Regelungen vorab treffen.

## **4. Entpflichtung der Schule zu Lasten der Eltern**

Die Erreichbarkeit der Schüler\*innen und auch die technische Ausstattung zur Erreichbarkeit muss von den Schulen/Schulträgern zur Verfügung gestellt werden. Zwar können Eltern durchaus die Kinder anhalten, ihrer Schulpflicht nachzukommen, jedoch führt die nunmehr vorgesehene Verpflichtung der Eltern dazu, dass viele Eltern ihren beruflichen Verpflichtungen nicht mehr im gewohnten Umfang nachkommen können. Die Regelungen müssten hier klar vorschreiben, dass Eltern von der Schule informiert werden, wenn es zu Problemen kommt und dass Eltern die Kinder anhalten, teilzunehmen. Alles andere wäre eine zu weite Verlagerung der Lasten des Distanzunterrichtes auf die Eltern.

## **5. Keine Bewertung ohne Standards**

Ohne festgelegte Standards (Punkte 1 und 3) und Abgrenzung zu Hausaufgaben und EVA fehlt eine klare Bewertungsgrundlage, ohne die negative Bewertungen derzeit im sog. „Distanzunterricht“ nicht akzeptabel sind, es sei denn, es liegt offensichtliche Leistungsverweigerung vor. Die eigentliche Aufgabe einer Verordnung zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung wäre gerade die Vorgabe von Standards. Dieses Ziel wird verfehlt.

Bei Fragen stehen Ihnen die unterzeichnenden Verbände zur Verfügung

Mit besten Grüßen

Erol Celik (Vorsitzender) Elternnetzwerk NRW Integration miteinander e.V.  
Bernd Kochanek (Vorsitzender) Gemeinsam Leben, Gemeinsam Lernen e.V. (GLGL e.V.)  
Behrend Heeren (Vorsitzender) Gemeinnützige Gesellschaft Gesamtschule-  
Verband für Schulen des gemeinsamen Lernens e.V. (GGG NRW e.V.)  
Andrea Honecker (Vorsitzende) Katholische Elternschaft Deutschlands (KED) im  
Erzbistum Köln e.V.  
Sebastian Sdrenka (Vorsitzender) Landeselternschaft Grundschulen NW e.V.  
(LEGS)  
Anke Staar (Vorsitzende) Landeselternkonferenz NRW (LEK NRW)  
Tanja Speckenbach (Vorsitzende) Landeselternschaft der Förderschulen mit dem  
Schwerpunkt geistige Entwicklung e.V.  
Ralf Radke (Vorsitzender) Landeselternschaft der integrierten Schulen in NRW e.V.  
(LEIS NRW e.V.)  
Jutta Löchner (Vorsitzende) Landeselternschaft der Gymnasien e.V.  
Eva Thoms (Vorsitzende) Mittendrin e.V.  
Klaus Amonit (Vorsitzender) Progressiver Eltern- und Erziehverband NW e. V.